

Interventionsleitfaden für den Krisenfall

Sollte ein Verdachtsfall gemeldet werden hilft dieser Leitfaden dabei, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Art gerecht zu werden.

1

Kontakt zur Anlaufstelle (Schutzbeauftragte Denise David-Reinbold)

- Die Schutzbeauftragte steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen, Ängsten, der Meldung von Verdachtsfällen und der Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.
- Einfache Konflikte, wie z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweise eines Trainers kann die Schutzbeauftragte z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.
- Bei einem ernsten Konflikt oder dem Verdacht strafbaren Handelns darf die Schutzbeauftragte selbst nicht tätig werden. Ihre Aufgaben bestehen darin, sofort die Anlaufstelle des Landesverbandes, eine andere externe Anlaufstelle oder die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

2

Verfahrensgrundsätze

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten folgende wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

- Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

- In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe suchen als einmal zu wenig.

- Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Trainer, Presse etc.) oder den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz, Silke Schöninger.

- Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über den Verdachtsfall gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (potenziellen) Täters müssen beachtet werden.

3

Sachverhaltsermittlungen

- In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat sollte vor einer Tätigkeit der Schutzbeauftragten (z.B. einem Gespräch mit dem Grenzverletzenden) versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen soll deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhaltes geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

- In allen anderen Fällen können eigene Ermittlungen der Schutzbeauftragten den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

4

Sicherung und Dokumentation

- Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Schutzbeauftragte trifft, wird ein Vermerk mit den folgenden Inhalten erstellt: Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner, Gesprächsinhalt, folgende Schritte und Veranlassungen. Der Vermerk wird sicher archiviert und dem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

5

Sofortmaßnahmen

- In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.



- In allen anderen Fällen werden alle vereinsinternen Maßnahmen in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter, andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

- Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

6

Abschließende Veranlassung

- In Fällen einfacher Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat wird, nach einer Klärung des Sachverhalts, umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen gesucht. Neben der Schutzbeauftragten wird ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen. Der Grenzverletzende sollte sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert werden und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzenden diese Aussagen vorgehalten werden.

- Zur sinnvollen Bewertung werden folgende Fragen geklärt: Was genau ist passiert? Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall? Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen? Warum hat er gegen diese Regeln verstoßen?

- Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können (z.B. gemeinsames Gespräch mit dem Opfer, schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden zur Einhaltung der gesetzten Regeln, konkrete Sanktionen bei Wiederholung etc.).

- In allen anderen Fällen werden weitere Veranlassungen in Absprache mit den externen Anlaufstellen und ggf. der Polizei getroffen.

Rechtsberatung

- Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, wird frühzeitig eine ausführliche Beratung durch eine externe Anlaufstelle in Anspruch genommen.

8

Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Landesverband

- Auch bei dem geringsten Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung muss unverzüglich gehandelt werden. In derartigen Fällen ist die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch den Landesverband, notwendig. Andernfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

- Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft wird der Verein mit den Behörden kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungsbehandlungen ist zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

9

Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls, der nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte zu Medienvertretern nur unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch den Landesverband erfolgen.



SV Salamander
Kornwestheim